



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 26 Absatz 1 und Absatz 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-2. SARS-CoV-2-EindV) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree mit Bescheid vom **09.12.2020** folgende

### **Allgemeinverfügung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

#### **Entscheidung**

##### **A. Maßnahmen im Schulbetrieb:**

- I. In den Innen- und Außenbereichen von Schulen sowie in den Horteinrichtungen besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 1,
2. Lehrkräfte,
3. sonstiges Personal sowie
4. Besucher dieser Schulen.

Die Anordnung nach Nummer 1 gilt für allgemeinbildende, berufsbildende Schulen, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und solchen in freier Trägerschaft, die Volkshochschule und private Musikschulen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch im Außenbereich insbesondere auf dem Schulhof.

Im Übrigen gelten die Maßgaben des § 17 Absatz 1 Satz 3 und 4 SARS-CoV-2-EindV auch für die Horteinrichtungen.

##### II.

1. Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen im Jahrgang der gymnasialen Oberstufe und an den Oberstufenzentren sind nach Abstimmung der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt für den Zeitraum von höchstens 14 Tagen ab Bekanntgabe der Überschreitung der Inzidenz von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen
  - a. in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und

- b. in einem rollierenden Unterrichtssystem, d.h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht, zu unterrichten.

Das rollierende Unterrichtssystem ist so zu gestalten, dass eine effiziente Unterbrechung von Infektionsketten sichergestellt ist, insbesondere Einhaltung fester Gruppenzusammensetzungen in den einzelnen Lerngruppen.

2. Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen in weiterführenden Schulen in den Jahrgangsstufen 10, 12 und 13 und im letzten Ausbildungsjahr im jeweiligen Bildungsgang sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen. Diese bleiben grundsätzlich im Präsenzunterricht.
  3. Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge BFSG, BFSG-Plus und BVB sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen. Diese bleiben grundsätzlich im Präsenzunterricht.
  4. Schulen, an denen in den letzten sieben Tagen vor Bekanntgabe des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 17 Absatz 4 2. SARS-CoV-2-EindV keine SARS-CoV-2 Infektionsfälle bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal an der Schule aufgetreten sind, sind von der Regelung unter Nr. II. 1 ausgenommen.
- III. Der Sportunterricht innerhalb von Hallen und der Schwimmunterricht an allen Schulen ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Sport- und Schwimmunterricht an Spezialschulen und Spezialklassen Sport.
  - IV. In den Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist der Unterricht an Mundblasinstrumenten und der Gesangsunterricht untersagt.
  - V. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, bleibt von den Maßnahmen dieser Verfügung nach Nummer A. I. unberührt.

## **B. Schulungen und Informationsveranstaltungen**

Die Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen, die nicht dem Versammlungsrecht unterfallen, dürfen nur mit Hygienekonzept, welches das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern vorsehen muss, durchgeführt werden.

Die Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen darf nur mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 5 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern stattfinden.

## **C. Einschränkung des Besuchsrechtes in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern**

Patienteninnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen zur Pflege, Altenheimen, Krankenhäusern sowie vergleichbaren Einrichtungen dürfen zu Besuchszwecken täglich höchstens eine Person für die Dauer von maximal einer Stunde empfangen.

In begründeten Einzelfällen können durch die Heimleitung Ausnahmen von dieser Einschränkung zugelassen werden.

#### **D. Bestattungen**

Beerdigungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden. Zum engsten Familienkreis gehören Personen Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährten in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Eltern, Geschwister, Kinder, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Großeltern sowie eine die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen.

Bei Bestattungen unter freiem Himmel darf die Anzahl der Teilnehmer 25 Personen nicht überschreiten.

#### **E. Eheschließungen**

Bei Eheschließungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel darf die Gesamtanzahl der Teilnehmer – von 25 Personen nicht überschreiten.

#### **F. Wochenmärkte und andere Märkte**

Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten ist untersagt. Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, sind gestattet.

Sonstige Märkte, wie Flohmärkte und Weihnachtsmärkte sind untersagt.

#### **G. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit:**

Der Konsum von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist gantztägig (von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.

#### **H. Geltung weiterer Vorschriften:**

Im Übrigen gelten die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

#### **I. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

#### **J. Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG stellen Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung benannten Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.

## **Bekanntmachungshinweis:**

Diese Allgemeinverfügung mit vollständiger Begründung kann eingesehen werden unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/>, an der öffentlichen Bekanntmachungstafel des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow oder während der allgemeinen Öffnungszeiten und unter Terminvereinbarung beim Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Brandstraße 39, 15848 Beeskow, im Sekretariat, Zimmer 216.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

R. Lindemann  
Landrat

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)